
Deutsche Bischofskonferenz

**Rahmenstatut für
Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen
in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland**

1. Beruf und kirchliche Stellung

- 1.1 „Gemeindereferent / Gemeindereferentin“ bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Männern und Frauen offen steht. Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Gemeinsam mit Priestern und anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten Gemeindereferenten mit beim Aufbau und bei der Bildung lebendiger Gemeinden. Schwerpunkt ihres Dienstes ist die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes. Durch die Teilnahme an den drei Grunddiensten der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie tragen sie zur Wirksamkeit des Dienstes der Kirche in den verschiedenen Lebensbereichen bei. Für ihre Aufgaben bedürfen Gemeindereferenten entsprechender menschlicher und geistlicher Voraussetzungen sowie über die theologisch-pastorale Ausbildung hinaus einer Vertrautheit mit den persönlichen und beruflichen Lebensbedingungen der Gemeindeglieder. Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet.
- 1.2 Innerhalb ihrer allgemeinen Mitwirkung in den Grunddiensten der Gemeindepastoral sollen Gemeindereferenten mit wenigstens einer besonderen Aufgabe selbständig betraut werden; dies kann auch gegeben sein durch eine größere Mitwirkung im schulischen Religionsunterricht. In den ihnen besonders übertragenen Aufgaben kommt ihnen Eigenverantwortlichkeit zu. Bei der Stellenzuweisung ist darauf zu achten, dass sowohl die dem Gemeindereferenten eigene Zuordnung zum kirchlichen Amt als auch die Entfaltungsmöglichkeiten für die eigenständige Wahrnehmung seiner besonderen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.
- 1.3 Wo es erforderlich ist, kann ein Gemeindereferent / eine Gemeindereferentin neben dem ihm / ihr eigenen beruflichen Auftrag zur Übernahme der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes herangezogen werden. Solche Beauftragungen erfolgen durch den dazu bevollmächtigten Amtsträger. Längerfristige Beauftragungen werden vom Bischof ausgesprochen. Für die einzelne Beauftragung sollen die Eignung des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin und die ihm / ihr ansonsten übertragenen Aufgaben berücksichtigt werden. Die Schwerpunkte der beruflichen Aufgaben und die kirchliche Stellung der Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen dürfen durch Beauftragungen mit Aufgaben des kirchlichen Amtes nicht verändert werden.
- 1.4 Die Berufsbezeichnung „Gemeindereferent / Gemeindereferentin“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischer Fachschul- / Seminar- oder Fachhochschulausbildung oder mit vergleichbarer Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Gemeindeassistent / Gemeindeassistentin“.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

- 2.1 Schwerpunkt des Berufs des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin ist die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes. Seine / ihre Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebendigung der Gemeinde durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie. In der Regel ist die dieser Aufgabe entsprechende Einsatzebene die Pfarrgemeinde. Zu seinem / ihrem Dienst gehören etwa folgende Aufgaben:
 - Im Bereich der Verkündigung:
Hilfen zur Verwirklichung des Evangeliums in den konkreten Lebenssituationen, Einzelgespräche und Hausbesuche, Begleitung von Gruppen, Familien- und Nachbarschaftskreisen,

Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Gewinnung und Befähigung von Gemeindegliedern und Gruppen zum Glaubenszeugnis und Glaubensgespräch, Aufgaben in der Kinder- und Jugendseelsorge, Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben, Mitarbeit in der Gemeindekatechese, insbesondere in der Sakramentenkatechese, Schulischer Religionsunterricht, Aufgaben in der Erwachsenenbildung und in der gemeindlichen Bildungsarbeit.

- Im Bereich der Liturgie:
Begleitung von Liturgiekreisen, Anregung und Befähigung zur Teilnahme an liturgischen Feiern, Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten, Mitwirkung bei der Liturgie im Rahmen der den Laien zukommenden Dienste, Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste, Förderung von Formen der Volksfrömmigkeit und religiösem Brauchtum.
- Im Bereich der Diakonie:
Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben in der Gemeinde, Einzelhilfe, Besuchsdienste, auch Krankenbesuchsdienst, Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Diakonie, Begleitung von ehrenamtlichen Helfergruppen und von Selbsthilfegruppen in der Gemeinde, Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit, Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit, Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens, Mitarbeit im Pfarrbüro.

- 2.2 Die Betrauung mit einer selbständig wahrzunehmenden Aufgabe innerhalb der allgemeinen Mitwirkung in den drei Grunddiensten richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und nach der speziellen Eignung des Gemeindeferenten / der Gemeindeferentin. In der Stellenbeschreibung soll diese besondere Aufgabe ausgewiesen werden. Nach Berufserfahrung und entsprechender Fortbildung kann ein Gemeindeferent / eine Gemeindeferentin bei Bedarf auch auf übergemeindlicher Ebene eingesetzt werden, z. B. in der Verbandsarbeit, im karitativen Bereich, in der Begleitung bestimmter Zielgruppen.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für die Anstellung als Gemeindeferent / Gemeindeferentin müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

- 3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders an ihrem Gottesdienst einschließlich der Mitfeier der Eucharistie an Werktagen, Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.
- 3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen.
- 3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes theologisches Fachschul- / Seminar oder Fachhochschulstudium bzw. den Abschluss einer vergleichbaren Berufs- und Praxisbegleitenden Ausbildung, durch die Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie den erfolgreichen Abschluss der zweiten Bildungsphase.
- 3.4 Voraussetzung für den Dienst als Gemeindeferent / Gemeindeferentin ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Gemeindeferenten sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfli-

che Liebe Gottes zu den Menschen. Verheiratete sollen Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe hinaus in eine fruchtbare Einheit bringen. Unverheiratete sollen das Freisein von familiären Verpflichtungen in den Dienst ihrer Hinwendung zu Gott und zu den Gliedern der Gemeinde stellen. Gemeindereferenten, die „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19, 12) auf die Ehe verzichten, sollen diese Lebensform als Zeichen ihrer Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

- 3.5 Voraussetzung für die Anstellung Verheirateter ist das Einverständnis des Ehepartners mit der Übernahme des pastoralen Dienstes. Im übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Gemeindereferenten gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Gemeindereferenten sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoralpraktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Gemeindereferenten selbst.

- 4.1 Die Phase der Ausbildung umfasst das theologische Studium und das Berufspraktische Jahr; sie wird durch die erfolgreiche Ablegung des kirchlich anerkannten Abschlussexamens (erste Dienstprüfung) beendet. Das Berufspraktische Jahr kann sich an das theologische Studium anschließen oder in das theologische Studium integriert sein. Entsprechend kann die erste Dienstprüfung auch in zwei Teilprüfungen abgelegt werden: gesondert für die theologischen Studien und für das Berufspraktische Jahr. Die theologische Ausbildung erfolgt entweder an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie / Praktische Theologie / Religionspädagogik oder an einer Fachschule / Seminar für Gemeindepastoral / Religionspädagogik oder durch eine den genannten Studiengängen vergleichbare Berufs- oder Praxisbegleitende Ausbildung. Das Urteil über die Gleichwertigkeit der theologischen, pastoral-praktischen und spirituellen Ausbildung, die auf dem dritten Zugangsweg vermittelt wird, und über die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung liegt nach Maßgabe der Rahmenausbildungsordnung für Gemeindereferenten bei der anstellenden Diözese. Die Diözese entscheidet auch darüber, ob die Ausbildungsstätten die Voraussetzungen für den Beruf des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin erfüllen. Sie entscheidet weiter darüber, ob einem der drei Zugangswege grundsätzlich der Vorzug gegeben werden soll. Das Studium richtet sich nach den für den genannten Studiengang an den Fachhochschulen und Fachschulen / Seminaren geltenden Studienordnungen bzw. nach der diözesanen Ordnung für Berufs- oder Praxisbegleitende Ausbildung. Die Durchführung und die Prüfung über den Erfolg des Berufspraktischen Jahres liegen bei der anstellenden Diözese, soweit dies nicht in die Kompetenz der Ausbildungsstätte fällt. Im letzteren Fall muss jedoch die Durchführung des Berufspraktischen Jahres mit der Diözese abgestimmt und von ihr anerkannt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten Dienstprüfung entscheidet der Bischof über die Anstellung als Gemeindeassistent / Gemeindeassistentin. Für seine Entscheidung holt er Stellungnahmen ein vom Ausbildungsleiter, vom Pfarrer, in dessen Gemeinde der Student / die Studentin in der Ausbildungsphase mitgearbeitet hat, sowie von Personen, die verantwortlich die Praktika und das Berufspraktische Jahr während der ersten Bildungsphase begleitet haben. Die Bewerber für die Anstellung als Gemeindeassistent / Gemeindeassistentin können darüber hinaus weitere Personen zur Stellungnahme vorschlagen.
- 4.2 Die Phase der Berufseinführung umfasst die ersten beiden Dienstjahre. Sie wird mit einem entsprechenden Leistungsnachweis (zweite Dienstprüfung) abgeschlossen. Vor der zweiten Dienstprüfung ist ein Gutachten vom Leiter der Berufseinführung und vom jeweiligen Dienstvorgesetzten über die bisherige Tätigkeit des Gemeindeassistenten zu erstellen. Falls aus bestimmten Gründen eine Verlängerung der Berufseinführung vereinbart worden ist, muss die zweite Dienstprüfung jedoch spätestens bis zum Ende des vierten Dienstjahres als Gemeindeassistent abgelegt sein; näheres regelt das diözesane Statut. Nach der zweiten Dienstprüfung wird über die unbefristete Anstellung als Gemeindereferent entschieden. Die Phase der Berufseinführung

rung ist gesondert für diese Berufsgruppe zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Gemeindeassistenten mit den anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wo sich dies von den Themen her nahe legt.

- 4.3 Die Phase der Fortbildung beginnt mit der unbefristeten Anstellung und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Gemeindeferent / Gemeindeferentin. Die Fortbildungsveranstaltungen werden zum Teil für die verschiedenen hauptberuflichen pastoralen Dienste gemeinsam angeboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch genügend Fortbildungsmöglichkeiten für die Gemeindeferenten – auch für ihre spezifischen Aufgabenbereiche – gegeben sind. Spirituelle Anregungen und Hilfen sollen fester Bestandteil ihrer Fortbildung sein; sie sollen auch die Lebensform der Gemeindeferenten berücksichtigen. Die Zeit für die Praxisbegleitende Fortbildung und geistliche Besinnung beträgt in der Regel zwei Wochen im Jahr.

5. Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbübung

Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses des Gemeindeferenten / der Gemeindeferentin werden im Arbeitsvertrag geregelt, den das Bistum mit ihm / ihr abschließt. Die diözesanen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das diözesane Statut für Gemeindeferenten / Gemeindeferentinnen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Im einzelnen gelten insbesondere die folgenden Richtlinien:

- 5.1 Zur Durchführung des berufspraktischen Jahres wird ein Praktikantenvertrag abgeschlossen. Liegt das berufspraktische Jahr in der Zuständigkeit der Ausbildungsstätte, entfällt diese Regelung. Während der Berufseinführung besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung.
- 5.2 Nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung entscheidet das Bistum über eine unbefristete Anstellung.
- 5.3 Die bischöfliche Bestellung des Gemeindeferenten / der Gemeindeferentin zu seinem / ihrem Dienst im Bistum erfolgt im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier. Zu Beginn seiner / ihrer Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes wird der Gemeindeferent / die Gemeindeferentin in seinem / ihrem Einsatzbereich durch den für die Leitung verantwortlichen Priester in geeigneter Weise in seinen / ihren Wirkungskreis eingeführt.
- 5.4 Über eine Versetzung aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Gemeindeferenten / der Gemeindeferentin entscheidet der Bischof.
- 5.5 Gemeindeferenten können nur dort eingesetzt werden, wo von den bestehenden oder neu zu ordnenden pastoralen Strukturen her ein Arbeitsfeld zu umschreiben ist, das es ihnen ermöglicht, die ihnen eigenen beruflichen Aufgaben in der ihrer Ausbildung entsprechenden Verantwortlichkeit wahrzunehmen. In der Regel wird dies eine mittlere oder größere Pfarrgemeinde sein. Der Gemeindeferent / die Gemeindeferentin soll an seinem / ihrem Dienstort wohnen. Im Benehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten können Gemeindeferenten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Übernahme fest umschriebener pfarrübergreifender Aufgaben vom Bistum verpflichtet werden. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und Bistum. Für die Zeit ihrer befristeten Anstellung erhalten Gemeindeferenten die vorläufige Unterrichtserlaubnis, mit ihrer unbefristeten Anstellung die *Missio canonica* für den schulischen Religionsunterricht. Gemeindeferenten sollen in der Regel nicht mehr als 12 Wochenstunden schulischen Religionsunterricht erteilen. Sofern die Mitarbeit des Gemeindeferenten / der Gemeindeferentin im Pfarrbüro erforderlich ist, ist dem Vorrang der seelsorglichen Aufgaben durch die Erstellung einer planvollen Bürostundenordnung Rechnung zu tragen; jedenfalls soll die Arbeit im Pfarrbüro nicht mehr als ein Viertel der Arbeitszeit betragen.
- 5.6 Im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit nehmen Gemeindeferenten an den regelmäßigen Seelsorgebesprechungen teil. Ihre Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht. Unbeschadet ihrer besonderen Verantwortung für die ihnen übertra-

genen Aufgaben arbeiten sie mit allen anderen pastoralen Diensten zusammen. Der in seinem Einsatzbereich für die Leitung verantwortliche Priester ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin. Um der Einheit des pastoralen Dienstes willen ist der Gemeindereferent / die Gemeindereferentin an dessen Weisungen gebunden.

- 5.7 Den fachgerechten Einsatz der Gemeindereferenten sowie die Durchführung der spirituellen und fachlichen Fortbildung regelt das diözesane Statut.
- 5.8 Die Gestaltung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen. Sie ist vom unmittelbaren Vorgesetzten im Benehmen mit dem Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin und den anderen pastoralen Diensten festzulegen. Den Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen steht ein voller freier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag und Sonntag im Monat. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB liegt u. a. vor bei einem schweren Verstoß gegen die Obliegenheiten des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin, seine / ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten.
- 5.9 Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten regelt das diözesane Recht. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte muss der Gemeindereferent / die Gemeindereferentin die Schiedsstelle des Bistums anrufen.
- 5.10 Die Mitarbeitervertretung für Gemeindereferenten wird durch die Bistümer nach Maßgabe der vom Verband der Diözesen Deutschlands beschlossenen Rahmenordnung (MAVO) in der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung geregelt.

6. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes

Gemeindereferenten können über die Erteilung der *Missio canonica* für den schulischen Religionsunterricht hinaus zur Mitwirkung an der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes beauftragt werden. Für die Beauftragungen gelten die folgenden Richtlinien:

6.1 Beauftragungen für die Übernahme liturgischer Dienste und den Verkündigungsdienst sind im Rahmen der allgemein für eine Beauftragung von Laien geltenden Bestimmungen möglich.¹ Abgesehen von möglichen Einzelbeauftragungen durch den Pfarrer ist für eine längerfristige Beauftragung durch den Bischof zunächst die pastorale Notwendigkeit zu prüfen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines pastoralen Erfordernisses nicht nur hauptberuflich angestellte, sondern auch geeignete ehrenamtlich tätige Laien solche Aufträge wahrnehmen. Schließlich ist darauf zu achten, dass nicht durch eine Kumulierung von Aufgaben des kirchlichen Amtes bei Gemeindereferenten das Spezifische ihres Berufes und Dienstes verdeckt wird. Spricht die Prüfung der Situation nach diesen Kriterien für eine Beauftragung des Gemeindereferenten / der Gemeindereferentin, so ist seine / ihre theologische Befähigung festzustellen.

6.2 Soweit in der Zeit des Priestermangels Bezugspersonen in Gemeinden, für die kein eigener Priester am Ort zur Verfügung steht, benannt werden müssen, ist zunächst an ehrenamtliche Kräfte zu denken; ggf. kann auch ein hauptberuflich im pastoralen Dienst tätiger Laie mit dieser Funktion betraut werden. Auf jeden Fall soll die Verbindung zum Pfarrer der größeren pastoralen Einheit nicht von einem allein, auch nicht vom Gemeindereferenten allein, sondern durch Teilaufträge von mehreren geeigneten Laien aufrecht erhalten werden. Die Weise, wie der Priester und die Bezugspersonen

¹ Siehe: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln usw. 1974, bes. S. 14 und 51f. – Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Studienausgabe, Einsiedeln usw. 1976, bes. Nr. 17. – Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg usw. 1976, S. 179ff., 612ff.: Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung; Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde Nr. 3 und 4. Siehe vor allem die einschlägigen Canones im CIC/1983, insbesondere can. 129 § 2, can. 228 § 1, can. 230 § 3 und can. 766.

2.4.4 - 9 Mitarbeiter der Kirchengemeinde / Seelsorgeeinheit

ihren Dienst ausüben, muss auch im Bewusstsein der Gemeinden deutlich werden lassen, dass die Leitung der Gemeinde beim Pfarrer liegt.

Cloppenburg, den 10. März 1987